

Beitragsordnung (beschlossen am 27. Oktober 2021):

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragshöhe (§ 2), die Aufnahmegebühren und Umlagen (§ 3) sowie die Pflicht, Arbeitsleistungen zu erbringen (§ 4). Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen oder geändert werden.

§ 2 Beiträge

Tarif		Jahresbeitrag
1	Kinder und Jugendliche sowie Auszubildende und Studenten (maximal bis zum vollendeten 25. Lebensjahr)	30,00 €
2	Volljährige, soweit nicht unter 1, und juristische Person	60,00 €

(1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge für das Kalenderjahr und jeweils am ersten des Monats Januar im Voraus fällig. Wird die Mitgliedschaft nur anteilig erworben, wird der Beitrag anteilig in Höhe der Anzahl vollständiger Monate errechnet und zum nächsten 1. eines Monats fällig.

(2) Änderungen der persönlichen Angaben (insbesondere Bankverbindung) sind schnellstmöglich mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt, gehen entstehende Kosten zu Lasten des Mitgliedes.

(3) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied bzw. ein gesetzlicher Vertreter hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird zeitnah nach Fälligkeit eingezogen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine ausreichende Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge im Einzelfall auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Auf Antrag kann der Vorstand zulassen, dass Mitgliedsbeiträge quartalweise gezahlt werden dürfen.

§ 3 Aufnahmegebühren und Umlagen

Aufnahmegebühren und Umlagen werden nicht erhoben.

§ 4 Arbeitsleistungen / Festsetzung eines Geldbetrages bei nicht erbrachten Arbeitsleistungen
Arbeitsleistungen werden nicht festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt sofort in Kraft.